

## **Hinweise zur Erhebung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen, Zuweisungen und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge**

### **1. Allgemeines**

Zeiten, in denen Beamtinnen und Beamte durch Beurlaubungen vom Dienst beim eigenen Dienstherrn freigestellt sind, können beim Ruhegehalt Berücksichtigung finden. In diesen Fällen bzw. auch bei Abordnungen oder Zuweisungen besteht seitens des Dienstherrn die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich für diese Zeit zu fordern, für die er durch eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit das Versorgungsrisiko trägt, obwohl die Beamtinnen und Beamten nicht unmittelbar für ihn tätig sind.

Dieser finanzielle Ausgleich wird als **Versorgungszuschlag** bezeichnet. Eine Verpflichtung zur Erhebung eines Versorgungszuschlags ergibt sich nicht unmittelbar aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes - Beamtenversorgungsgesetz -BeamtVG in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung vom 31.08.2006), sondern aus den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (Tz. 6.1.10 des BeamtVGVwV).

In der Regel wird der Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % der zustehenden Bezüge plus anteiliger Sonderzahlung erhoben.

Grundsätzlich wird der Versorgungszuschlag von den Beamtinnen und Beamten selbst geschuldet. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn ein Dritter die Zahlung übernimmt.

Mit der Belastung durch den Versorgungszuschlag wird zum größten Teil die Entlastung durch ersparte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert bzw. eine Beteiligung eines anderen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber an den Versorgungslasten erreicht.

## 2. Anwendungsfälle

### 2.1 Zuweisungen

Eine Zuweisung (§ 20 Beamtenstatusgesetz) zu einer anderen Einrichtung ist grundsätzlich von der Zahlung eines Versorgungszuschlags abhängig zu machen.

Von der Erhebung des Versorgungszuschlags kann nur dann abgesehen werden, wenn die Zuweisung in den öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung i. S. d. § 6 Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG erfolgt und aus der Verwendung bei dieser Einrichtung kein Versorgungsanspruch erworben wird.

### 2.2 Abordnungen

Eine Abordnung (§ 14 Beamtenstatusgesetz) zu einem anderen Dienstherrn, ist grundsätzlich von der Zahlung eines Versorgungszuschlags abhängig zu machen.

Von der Erhebung des Versorgungszuschlags kann z. B. in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung, da der Abordnungszeitraum in die Versorgungslastenteilung einbezogen wird  
Ausnahme: die beabsichtigte Versetzung wird nicht realisiert - dann erfolgt die Erhebung des Versorgungszuschlags rückwirkend
- Abordnungen von Lehrkräften für eine Tätigkeit an Hochschulen des Landes mit Einweisung in eine Planstelle ohne Besoldungsaufwand (Rd.Erl. vom 17.10.2000 - Bass 21-01 Nr. 17 -) unter den Voraussetzungen des Rd.Erl. vom 21.06.2007 - 214 -1.20.02 - n. v.
- Abordnungen zu gemeinsamen Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Länder bzw. der Länder

Sofern in anderen Fällen von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen werden soll, ist die Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzuholen.

### 2.3 Beurlaubungen ohne Dienstbezüge

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten grundsätzlich unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG).

In Ausnahmefällen kann die Ruhegehaltfähigkeit für die Zeit einer Beurlaubung zugesichert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass spätestens bei der Beendigung der Beurlaubung schriftlich zugestanden worden ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Sofern eine Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, ist die Ruhegehaltfähigkeit durch eine weitere (versorgungsrechtliche) Entscheidung, festzustellen. Die Entscheidung, dass die Zeit der Beurlaubung bei der späteren Versorgung berücksichtigt wird, kann von der Zahlung eines Versorgungszuschlags abhängig gemacht werden. Liegen öffentliche Belange oder dienstliche Interessen **nicht** vor, kann eine Beurlaubungszeit nicht durch Zahlung eines Versorgungszuschlags Ruhegehaltfähigkeit erlangen.

Grundsätzlich ist in allen Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, ein Versorgungszuschlag zu erheben.

In folgenden **Beurlaubungsfällen** gilt das schriftliche Zugeständnis, dass die Beurlaubung **öffentlichen Belangen dient bzw. im dienstlichen Interesse** liegt, als erteilt:

- § 7 des Eignungsübungsgesetzes
- §§ 9, 16 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes, gfs. in Verbindung mit § 78 des Zivildienstgesetzes
- § 1 Entwicklungshelfergesetz
- Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit als Entwicklungshelfer oder als integrierte Fachkraft
- Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) oder entsprechenden Einrichtungen
- Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule in Nordrhein-Westfalen
- Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit an einer Europäischen Schule unter Vermittlung des Bundesverwaltungsamtes

- Wahrnehmung einer Tätigkeit an einem Goetheinstitut

**In diesen Fällen ist von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abzusehen.**

In nachstehenden Beispielfällen liegen **öffentliche Belange oder dienstliche Interessen** für die Beurlaubung vor. Die Erlangung der Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungszeit ist von der **Zahlung eines Versorgungszuschlags** abhängig zu machen:

Beurlaubung zur	Umfang des Versorgungszuschlags
Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit im Auslandsschuldienst	hälftig (15 %)
Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit als Ortslehrkraft	voll (30 %)
Wahrnehmung einer Tätigkeit bei Gewerkschaften / Parteien / Fraktionen	voll (30 %)
Wahrnehmung einer Tätigkeit unter Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen für die <b>keine</b> Gewährleistungsentscheidung gemäß § 5 SGB VI in Betracht kommt, weil sie nicht rentenversicherungspflichtig ist (z. B. freiberuflich oder im Ausland)	voll (30 %)
Wahrnehmung einer Tätigkeit unter	grundsätzlich voll (30 %), Abweichungen je nach Grund der

Anerkennung öffentlicher Belangen oder dienstlicher Interessen für die <b>durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung</b> eine Gewährleistungsentscheidung gemäß § 5 SGB VI getroffen wurde	Beurlaubung möglich
--	---------------------

### **3. Verfahren bei der Erhebung des Versorgungszuschlags**

Der Versorgungszuschlag wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung berechnet und während der Zuweisung, Abordnung oder Beurlaubung fortlaufend beim Zahlungspflichtigen angefordert. Die für den Einzelfall erforderlichen Unterlagen werden von der personalverwaltenden Dienststelle dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zugeleitet.

**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten bleiben unberührt**